

Vorgaben der EU:

Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung eines Impfbzuschusses nicht zulässig.

Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2472/2022. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Antragstellung.

Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b i.V.m. Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.

Weitere Informationen:

- Eine Kopie der Tierarztrechnung, wird von der TSK **UNBEDINGT** benötigt.
- Bei Antragsstellung per E-Mail senden Sie bitte ausschließlich Scans, keine Fotos.
- Eine Unterschrift des Antragsstellers ist zwingend zur Bearbeitung nötig. Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.
- Eine Unterschrift des Impftierarztes ist zwingend zur Bearbeitung nötig. Bei fehlender Unterschrift kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird an den Antragssteller (Tierhalter) zurückgesandt.
- Unvollständig ausgefüllte Anträge werden dem Tierhalter zur Vervollständigung zurückgesandt.
- Die Übersendung der ersten Seite dieses Antrags inklusive einer Kopie der Tierarztrechnung ist ausreichend.
- Der vollständige und korrekt ausgefüllte Antrag ab 01.07.2024 ist bis spätestens 31.12.2026 bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg einzureichen (Eingangsdatum).

